

RS Vwgh 1993/11/26 93/01/0945

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.1993

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Aus den vom Asylwerber (einem nigerianischen Staatsangehörigen) beschriebenen Schwierigkeiten (Eindringen der Anhänger des "Prince Elema" in sein Haus und Herauswerfen von Gegenständen), die auf einen Konflikt um die Nachfolge des Dorfoberhauptes zurückzuführen sind, kann keine konkrete gegen den Asylwerber gerichtete, von staatlichen Stellen oder von diesen geduldete Verfolgung aus den in § 1 Z 1 AsylG 1991 angeführten Gründen abgeleitet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993010945.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at